

STAATS- UND UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK HAMBURG
CARL VON OSSIETZKY Von-Melle-Park 3 · D-20146 Hamburg

Titel: Morgenausgabe

Autor:

Purl: https://resolver.sub.uni-hamburg.de/kitodo/PPN1754726119_19190705MO

Rechtehinweis und Informationen

Der Inhalt ist gemeinfrei. Das Digitalisat darf frei genutzt werden.

Public Domain

Zum Zwecke der Referenzierbarkeit und einem erleichterten Zugang zum Original bitten wir um folgenden Hinweis bei der Nachnutzung:

Original und digitale Bereitstellung:
Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky
+ Signatur + Link zum Digitalisat

Qualitativ höherwertige Reproduktionen können in verschiedenen Formaten und Auflösungen kostenpflichtig erworben werden. Gebühren werden entsprechend der Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken der Freien und Hansestadt Hamburg erhoben.

Sollten Sie das Objekt in Ihrer eigenen Veröffentlichung verwenden, würden wir uns freuen, wenn Sie uns darüber informieren und uns die bibliographischen Angaben Ihrer Publikation mitteilen. Wir freuen uns natürlich sehr, wenn Sie uns zur Information sogar ein Belegexemplar der Publikation zukommen lassen können.

Kontakt für Nachfragen:
Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg - Carl von Ossietzky -
Von-Melle-Park 3
20146 Hamburg
auskunft@sub.uni-hamburg.de
<https://www.sub.uni-hamburg.de>

Zehnter deutscher Gewerkschaftskongress.

Dritter Verhandlungstag. K. Nürnberg, 2. Juli.

Seite wurden zunächst die Abstimmungen über die Anträge zum Tagesordnungsprotokoll vorgenommen.

Vor der Abstimmung kommt es aber wiederum zu förmlichen Zusammenkünften mit der Opposition, die erneut Geschäftsordnungsanträge vorlegt.

Auf Antrag der Opposition ist die Abstimmung über den Antrag Siedel, der für die Generalkommission ein Verbandsorgan bedeutet, namentlich.

Die Delegierten der einzelnen Organisationen stimmen verschieden. Von den Vätern stimmt deren Vorsitzender mit nein, die anderen Delegierten mit ja...

Das Gesamtergebnis der Abstimmung ist für den Antrag Siedel stimmten 445 Delegierte, mit nein 179 Delegierte, 11 Stimmlose.

Vor eine namentliche Abstimmung über die Entschiedenheit der Vorstände zu dem Streikverbot nach K. K. steht hierauf die Opposition. Der Kongress stimmt für mit gewaltiger Mehrheit zu.

Der Reichswehrminister hat am 28. Juni angesichts des drohenden Eisenbahnstreiks eine Verordnung erlassen...

Der 10. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands erkennt an, daß ein Streik der deutschen Eisenbahnen gegenwärtig unseren daniederliegenden Wirtschaftskreis unermesslich schädigt...

Die Eisenbahnen und auch die gesamte Arbeiterkraft richtet der Gewerkschaftskongress den dringenden Appell, ihre Interessen nur im Rahmen ihrer gewerkschaftlichen Organisationen zu vertreten...

Zu dem Antrag auf Aufhebung des Belagerungszustandes gibt Leipzig zunächst eine Erklärung ab, wonach sich der Kongress dagegen erklart, daß auch heute noch mit Belagerungszustand vorgegangen wird.

Von der Opposition wird jedoch eine Abstimmung verlangt. Der Kongress stimmt zunächst einem Antrag auf Streikung der Worte: und täglich geht die Militärdiktatur dazu über, neue Befestigungen vorzunehmen...

Es wird hierauf die Einsetzung einer Revisionskommission verlangt, der die Anträge überwiesen werden sollen.

Der Kongress lehnt dieses nach längeren Geschäftsordnungsdebatten eine starke Mehrheit ab.

Der 10. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands protestiert gegen die Aufrechterhaltung des Belagerungszustandes im Industriegebiet.

Der 10. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands fordert desfalls sofortige Aufhebung des Belagerungszustandes und dessen Aufhebung der wegen Streikverboten verurteilten oder in Gegenwart genannten Gewerkschaftsmitglieder und spricht die Erwartung aus, daß in Zukunft derartige Gewaltmaßregeln unterbleiben.

Die Entschliessung Beprow, die die parteipolitische Neutralität der Gewerkschaften auspricht, wird gegen 2 Stimmen angenommen.

Die Entschliessung Beprow, die die parteipolitische Neutralität der Gewerkschaften auspricht, wird gegen 2 Stimmen angenommen.

Die Entschliessung Beprow, die die parteipolitische Neutralität der Gewerkschaften auspricht, wird gegen 2 Stimmen angenommen.

Der Antrag Sange wird mit großer Mehrheit abgelehnt, was die Opposition mit Entrüstung aufnimmt.

Den Punkt!

Organisation der Arbeiterinnen

behandelt Gertrud Hanna in Berlin. Durch den Krieg sind gewaltige Massen von Arbeiterinnen zum Arbeitsprozeß herangezogen worden.

Den Beruf der Arbeiterinnen ist durch den Krieg in gewaltiger Weise erweitert worden. In der Vergangenheit waren die Frauen auf Hausarbeiten beschränkt, heute sind sie in fast allen Berufsgruppen tätig.

Der Kongress in Leipzig hat sich für die Organisation der Arbeiterinnen ausgesprochen und betont die Notwendigkeit, auch für Frauen entsprechende Gewerkschaftsstrukturen zu schaffen.

Die Arbeiterinnen sind in ihrer Arbeit vor neuen Gefahren gestellt. Durch die Kriegswirtschaft sind die Arbeitsbedingungen für sie ungünstiger geworden.

Der Kongress hat beschlossen, für die Arbeiterinnen entsprechende Gewerkschaftsstrukturen zu schaffen und die Organisationsarbeit zu unterstützen.

Die Arbeiterinnen sind in ihrer Arbeit vor neuen Gefahren gestellt. Durch die Kriegswirtschaft sind die Arbeitsbedingungen für sie ungünstiger geworden.

Der Kongress hat beschlossen, für die Arbeiterinnen entsprechende Gewerkschaftsstrukturen zu schaffen und die Organisationsarbeit zu unterstützen.

Die Arbeiterinnen sind in ihrer Arbeit vor neuen Gefahren gestellt. Durch die Kriegswirtschaft sind die Arbeitsbedingungen für sie ungünstiger geworden.

Der Kongress hat beschlossen, für die Arbeiterinnen entsprechende Gewerkschaftsstrukturen zu schaffen und die Organisationsarbeit zu unterstützen.

Die Arbeiterinnen sind in ihrer Arbeit vor neuen Gefahren gestellt. Durch die Kriegswirtschaft sind die Arbeitsbedingungen für sie ungünstiger geworden.

Der Kongress hat beschlossen, für die Arbeiterinnen entsprechende Gewerkschaftsstrukturen zu schaffen und die Organisationsarbeit zu unterstützen.

Die Arbeiterinnen sind in ihrer Arbeit vor neuen Gefahren gestellt. Durch die Kriegswirtschaft sind die Arbeitsbedingungen für sie ungünstiger geworden.

Der Kongress hat beschlossen, für die Arbeiterinnen entsprechende Gewerkschaftsstrukturen zu schaffen und die Organisationsarbeit zu unterstützen.

Die Arbeiterinnen sind in ihrer Arbeit vor neuen Gefahren gestellt. Durch die Kriegswirtschaft sind die Arbeitsbedingungen für sie ungünstiger geworden.

ein Betriebsrat in geheimer Wahl zu wählen. Der Betriebsrat soll das Recht haben, in allen Betriebsangelegenheiten mitzuwirken, an denen die Arbeiterschaft beteiligt ist oder ein berechtigtes Interesse hat.

Die Betriebsräte sollen die Vertreter der Betriebe sein. In den Gemeindegemeinden oder größeren Wirtschaftskreisen sollen die aus den Betrieben zu wählenden Betriebsräte neben den ebenfalls zu wählenden Arbeiterräte neben den ebenfalls zu wählenden Arbeiterräte...

Der Kongress hat beschlossen, für die Arbeiterinnen entsprechende Gewerkschaftsstrukturen zu schaffen und die Organisationsarbeit zu unterstützen.

Die Arbeiterinnen sind in ihrer Arbeit vor neuen Gefahren gestellt. Durch die Kriegswirtschaft sind die Arbeitsbedingungen für sie ungünstiger geworden.

Der Kongress hat beschlossen, für die Arbeiterinnen entsprechende Gewerkschaftsstrukturen zu schaffen und die Organisationsarbeit zu unterstützen.

Die Arbeiterinnen sind in ihrer Arbeit vor neuen Gefahren gestellt. Durch die Kriegswirtschaft sind die Arbeitsbedingungen für sie ungünstiger geworden.

Der Kongress hat beschlossen, für die Arbeiterinnen entsprechende Gewerkschaftsstrukturen zu schaffen und die Organisationsarbeit zu unterstützen.

Die Arbeiterinnen sind in ihrer Arbeit vor neuen Gefahren gestellt. Durch die Kriegswirtschaft sind die Arbeitsbedingungen für sie ungünstiger geworden.

Der Kongress hat beschlossen, für die Arbeiterinnen entsprechende Gewerkschaftsstrukturen zu schaffen und die Organisationsarbeit zu unterstützen.

Die Arbeiterinnen sind in ihrer Arbeit vor neuen Gefahren gestellt. Durch die Kriegswirtschaft sind die Arbeitsbedingungen für sie ungünstiger geworden.

Der Kongress hat beschlossen, für die Arbeiterinnen entsprechende Gewerkschaftsstrukturen zu schaffen und die Organisationsarbeit zu unterstützen.

Die Arbeiterinnen sind in ihrer Arbeit vor neuen Gefahren gestellt. Durch die Kriegswirtschaft sind die Arbeitsbedingungen für sie ungünstiger geworden.

Der Kongress hat beschlossen, für die Arbeiterinnen entsprechende Gewerkschaftsstrukturen zu schaffen und die Organisationsarbeit zu unterstützen.

Die Arbeiterinnen sind in ihrer Arbeit vor neuen Gefahren gestellt. Durch die Kriegswirtschaft sind die Arbeitsbedingungen für sie ungünstiger geworden.

Der Kongress hat beschlossen, für die Arbeiterinnen entsprechende Gewerkschaftsstrukturen zu schaffen und die Organisationsarbeit zu unterstützen.

Die Arbeiterinnen sind in ihrer Arbeit vor neuen Gefahren gestellt. Durch die Kriegswirtschaft sind die Arbeitsbedingungen für sie ungünstiger geworden.

Der Kongress hat beschlossen, für die Arbeiterinnen entsprechende Gewerkschaftsstrukturen zu schaffen und die Organisationsarbeit zu unterstützen.

Die Arbeiterinnen sind in ihrer Arbeit vor neuen Gefahren gestellt. Durch die Kriegswirtschaft sind die Arbeitsbedingungen für sie ungünstiger geworden.

Sprechsaal.

Das Arbeitsamt und der Bildungshunger der Erwerbslosen. Unter obiger Überschrift veröffentlicht in Nr. 189 der 'Hamburger Volkszeitung' ein Herr Krampholtz einen Artikel, in welchem er den bestehenden Bildungsstand der Erwerbslosen Arbeiter kritisiert...

Der Herr Krampholtz, der sich das Arbeitsamt mit der Schaffung eines Bildungsamtes gelistet hat. Einer derartigen Kritik entgegenzutreten, mag Aufgabe der ständigen Abteilung sein, was mich veranlaßt, auf den Artikel des Einbereders einzugehen, sei seine Auslassungen über die Angelegenheit selbst.

Der Herr Krampholtz, der sich das Arbeitsamt mit der Schaffung eines Bildungsamtes gelistet hat. Einer derartigen Kritik entgegenzutreten, mag Aufgabe der ständigen Abteilung sein, was mich veranlaßt, auf den Artikel des Einbereders einzugehen, sei seine Auslassungen über die Angelegenheit selbst.

Der Herr Krampholtz, der sich das Arbeitsamt mit der Schaffung eines Bildungsamtes gelistet hat. Einer derartigen Kritik entgegenzutreten, mag Aufgabe der ständigen Abteilung sein, was mich veranlaßt, auf den Artikel des Einbereders einzugehen, sei seine Auslassungen über die Angelegenheit selbst.

Der Herr Krampholtz, der sich das Arbeitsamt mit der Schaffung eines Bildungsamtes gelistet hat. Einer derartigen Kritik entgegenzutreten, mag Aufgabe der ständigen Abteilung sein, was mich veranlaßt, auf den Artikel des Einbereders einzugehen, sei seine Auslassungen über die Angelegenheit selbst.

Der Herr Krampholtz, der sich das Arbeitsamt mit der Schaffung eines Bildungsamtes gelistet hat. Einer derartigen Kritik entgegenzutreten, mag Aufgabe der ständigen Abteilung sein, was mich veranlaßt, auf den Artikel des Einbereders einzugehen, sei seine Auslassungen über die Angelegenheit selbst.

Der Herr Krampholtz, der sich das Arbeitsamt mit der Schaffung eines Bildungsamtes gelistet hat. Einer derartigen Kritik entgegenzutreten, mag Aufgabe der ständigen Abteilung sein, was mich veranlaßt, auf den Artikel des Einbereders einzugehen, sei seine Auslassungen über die Angelegenheit selbst.

Der Herr Krampholtz, der sich das Arbeitsamt mit der Schaffung eines Bildungsamtes gelistet hat. Einer derartigen Kritik entgegenzutreten, mag Aufgabe der ständigen Abteilung sein, was mich veranlaßt, auf den Artikel des Einbereders einzugehen, sei seine Auslassungen über die Angelegenheit selbst.

Der Herr Krampholtz, der sich das Arbeitsamt mit der Schaffung eines Bildungsamtes gelistet hat. Einer derartigen Kritik entgegenzutreten, mag Aufgabe der ständigen Abteilung sein, was mich veranlaßt, auf den Artikel des Einbereders einzugehen, sei seine Auslassungen über die Angelegenheit selbst.

Der Herr Krampholtz, der sich das Arbeitsamt mit der Schaffung eines Bildungsamtes gelistet hat. Einer derartigen Kritik entgegenzutreten, mag Aufgabe der ständigen Abteilung sein, was mich veranlaßt, auf den Artikel des Einbereders einzugehen, sei seine Auslassungen über die Angelegenheit selbst.

Der Herr Krampholtz, der sich das Arbeitsamt mit der Schaffung eines Bildungsamtes gelistet hat. Einer derartigen Kritik entgegenzutreten, mag Aufgabe der ständigen Abteilung sein, was mich veranlaßt, auf den Artikel des Einbereders einzugehen, sei seine Auslassungen über die Angelegenheit selbst.

Der Herr Krampholtz, der sich das Arbeitsamt mit der Schaffung eines Bildungsamtes gelistet hat. Einer derartigen Kritik entgegenzutreten, mag Aufgabe der ständigen Abteilung sein, was mich veranlaßt, auf den Artikel des Einbereders einzugehen, sei seine Auslassungen über die Angelegenheit selbst.

Der Herr Krampholtz, der sich das Arbeitsamt mit der Schaffung eines Bildungsamtes gelistet hat. Einer derartigen Kritik entgegenzutreten, mag Aufgabe der ständigen Abteilung sein, was mich veranlaßt, auf den Artikel des Einbereders einzugehen, sei seine Auslassungen über die Angelegenheit selbst.

Der Herr Krampholtz, der sich das Arbeitsamt mit der Schaffung eines Bildungsamtes gelistet hat. Einer derartigen Kritik entgegenzutreten, mag Aufgabe der ständigen Abteilung sein, was mich veranlaßt, auf den Artikel des Einbereders einzugehen, sei seine Auslassungen über die Angelegenheit selbst.

Der Herr Krampholtz, der sich das Arbeitsamt mit der Schaffung eines Bildungsamtes gelistet hat. Einer derartigen Kritik entgegenzutreten, mag Aufgabe der ständigen Abteilung sein, was mich veranlaßt, auf den Artikel des Einbereders einzugehen, sei seine Auslassungen über die Angelegenheit selbst.

Der Herr Krampholtz, der sich das Arbeitsamt mit der Schaffung eines Bildungsamtes gelistet hat. Einer derartigen Kritik entgegenzutreten, mag Aufgabe der ständigen Abteilung sein, was mich veranlaßt, auf den Artikel des Einbereders einzugehen, sei seine Auslassungen über die Angelegenheit selbst.

Der Herr Krampholtz, der sich das Arbeitsamt mit der Schaffung eines Bildungsamtes gelistet hat. Einer derartigen Kritik entgegenzutreten, mag Aufgabe der ständigen Abteilung sein, was mich veranlaßt, auf den Artikel des Einbereders einzugehen, sei seine Auslassungen über die Angelegenheit selbst.

Der Herr Krampholtz, der sich das Arbeitsamt mit der Schaffung eines Bildungsamtes gelistet hat. Einer derartigen Kritik entgegenzutreten, mag Aufgabe der ständigen Abteilung sein, was mich veranlaßt, auf den Artikel des Einbereders einzugehen, sei seine Auslassungen über die Angelegenheit selbst.

Arbeiterbewegung.

Internationales.

Konferenz der amerikanischen Arbeiter-Föderation. Auf einer in letzter Woche in Atlantic City stattgefundenen Konferenz der amerikanischen Gewerkschaften wurde ein Antrag des linken Flügels, eine unabhängige politische Partei nach britischen Muster zu gründen, abgelehnt.

Konferenz der amerikanischen Arbeiter-Föderation. Auf einer in letzter Woche in Atlantic City stattgefundenen Konferenz der amerikanischen Gewerkschaften wurde ein Antrag des linken Flügels, eine unabhängige politische Partei nach britischen Muster zu gründen, abgelehnt.

Konferenz der amerikanischen Arbeiter-Föderation. Auf einer in letzter Woche in Atlantic City stattgefundenen Konferenz der amerikanischen Gewerkschaften wurde ein Antrag des linken Flügels, eine unabhängige politische Partei nach britischen Muster zu gründen, abgelehnt.

Nachtrag zur Verordnung Nr. 3.

Von der Waffenfabrik sind ferner ausgenommen: 1. F. Polizei- und Jagdwaffen, die einem Waffenschein der Polizei bean. Vollbesitz besitzen.
2. G. Die Polizei von Waffenschein der Polizei-behörde Hamburg mit blaugrauem Querstrich und der Unterseite M a 1 3, die nach dem 28. April 1919 ausgestellt sind.

H. Bettow, Generalmajor.

Bekanntmachung,

betr. die Einföhrung von Händlervoten für den Kleinhandel mit Feuerungsmaterial.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 20. März 1918 (Amtsblatt 1918 S. 589) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Senats vom 1. August 1917 (Amtsblatt 1917 S. 1282) wird hierdurch für das Gebiet der Stadt Hamburg angeordnet:

1. Vom Sonnabend, dem 19. Juli d. J., an dürfen die zur Verteilung von Kohlen-Ausweislarten A und B zugelassenen Kleinändler das hierfür erforderliche Feuerungsmaterial nur nach den Vorschriften dieser Bekanntmachung gegen Abgabe von Händlermarken beziehen.
Feuerungsmaterial im Sinne dieser Bekanntmachung sind Kohlen, Koks, Briketts und Anthrazit.

2. Die nach § 1 vorgesehene Händlermarken werden an die Kleinändler bei der Kohlen-Verteilung des Hamburgischen Kriegsvorgangsamtes ausgegeben, und zwar erstmalig gegen Einlieferung der für das Kriegsvorgangsamts bestimmten Abschnitte 1 der neuen Kohlen-Ausweislarten A und B (Vergl. § 8 der Bekanntmachung vom 24. Juni 1919, Amtsblatt 1919 S. 1097 ff.).
Die Ausgabe erfolgt:

a) Dienstag, den 8. Juli, an die Kleinändler aus dem Bezirk St. Georg, St. Pauli, Eimsbüttel und Köhlingsp.;
b) Mittwoch, den 9. Juli, an die Kleinändler aus dem Bezirk Harburg, Hammerbrook, Sperrhof, Groß-Borfeld, Winterhude, Bushof, Rangenhof, Klein-Borfeld, Ohlstedt und Bornstedt;
c) Donnerstag, den 10. Juli, an die Kleinändler aus Hammerbrook, Uhlenhörn, Scharrelstraße, Elbe, Bergedorf, Hagen, Dorn, Wilhelmshafen, Billbrook und Weddel.

Weitere Händlermarken erhalten die Kleinändler, die nach Bedarf, bei der Feststellung des Bedarfs ist die Zahl der von dem betreffenden Kleinändler beliehenen und an die Kohlen-Verteilung eingehenden Wochen-Abschnitte der A- und B-Karten maßgebend (Vergl. § 8 der vorerwähnten Bekanntmachung).
3. Zur Belieferung seiner Händlermarken hat sich der Kleinändler bis Mittwoch, den 9. Juli, (einschließlich) bei einem Großhändler, der bereit ist, die Belieferung zu übernehmen, in dessen Kleinändler-Kasse eintragen zu lassen.
Jeder Kleinändler kann bis auf weiteres nur bei einem Großhändler eintragen werden. Er hat bei der Eintragung die ihm vom Hamburgischen Kriegsvorgangsamts erteilte Erlaubnisschein (die „grüne Karte“) vorzulegen. Auf der Rückseite dieser Karte hat der Großhändler unter Angabe seiner Firma sowie des Eintragungstages die erfolgte Eintragung mit einem Zettel zu vermerken.

Zur Aufstellung der Kleinändlerlisten haben die Großhändler die bei der Kohlen-Verteilung erhältlichen Vorordrücke zu benutzen. Die Kleinändler haben ihnen wahrheitsgemäß angegeben, wieviel A- und B-Karten in ihre Kundenlisten eingetragen sind. Die Kleinändlerlisten sind in doppelter Ausfertigung herzustellen. Die eine Ausfertigung verbleibt in der Hand des Großhändlers; die andere ist am Donnerstag, den 10. Juli d. J., bei der Kohlen-Verteilung einzureichen. Einzelige Nachträge dazu sind spätestens nachzureichen.

4. Die Kohlen-Verteilung wird durch die Kleinändlerliste für den Großhändler wie für den Kleinändler festgelegt. Änderungen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Kohlen-Abteilung zu lassen.
5. Zur Belieferung der in ihrer Kleinändlerlisten eingetragenen Kleinändler erhalten die Großhändler von der Kohlen-Abteilung die erforderlichen Reichs-Kaufordrücke zugewiesen. Die dort vorzulegende Belieferung der Vertragsparteien soll durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Kaufordrücke nach Möglichkeit sichergestellt werden.
Die Kaufordrücke werden an die Großhändler erstmalig auf Grund der eingereichten Kleinändlerlisten ausgegeben. Später erfolgt die Ausgabe je nach Bedarf. Für die Feststellung des Bedarfs ist die Zahl der Lieferanten und an die Kohlen-Abteilung eingereichten Händlermarken maßgebend (siehe § 6 am Ende).

6. Die Großhändler haben auf dem nach § 5 bezeichneten Kaufordrücke die bei ihnen eingetragenen Kleinändler zu bezeichnen. Ausgabe und Entgegennahme darf am Sonnabend, dem 19. Juli d. J., an nur gegen die entsprechende Zahl von Händlermarken erfolgen. Vor dem 19. Juli dürfen Händlermarken nicht bezieht werden.
Die Belieferung ist nach Möglichkeit so vorzunehmen, daß die Kleinändler rechtzeitig in den Besitz des von ihnen abzugebenden Feuerungsmaterials gelangen.
Wenn infolge unzureichender Zufuhren die mögliche, ausreichende Belieferung nicht erfolgen kann, so hat der Großhändler die verfügbaren Mengen auf die bei ihm eingetragenen Kleinändler nach Möglichkeit angemessen zu verteilen.
Der Großhändler hat die von ihm beliehenen Händlermarken zu sammeln und auf die Belieferung, die bei der Kohlen-Abteilung erfolgt, aufzuführen. Die Belieferungen sind vorzugsweise auszuführen und der Kohlen-Abteilung einzureichen, und zwar entweder bei eintretendem weiteren Bedarf an Reichs-Kaufordrücken oder auf entsprechendes Verlangen der Abteilung.

7. Alle für die Belieferung von Kohlen-Ausweislarten A und B zugelassenen Reichs-Kaufordrücke müssen ausfüllbar sein für diesen Zweck verwendet werden. Das gleiche gilt für das auf diese Scheine und Marken bezogene Feuerungsmaterial. Jede Verwendung im Interesse anderer Verbraucher und jede Weitergabe an dritte Personen — sowohl Händler wie Kleinändler — ist verboten. Insbesondere dürfen die Händlermarken nur von demjenigen Kleinändler, der sie von der Kohlen-Abteilung empfangen hat, und nur an denjenigen Großhändler, in dessen Kleinändlerliste der Empfänger eingetragen ist, weitergegeben werden; jeder Handel mit diesen Marken ist verboten.
8. An die außer den Kleinhandlern zur Belieferung der A- und B-Karten zugelassenen Kohlenhändler gelangen im allgemeinen Händlermarken nicht zur Ausgabe; vielmehr erhalten diese Händler für die in ihrer Kundenlisten eingetragenen Verbraucher die erforderlichen Reichs-Kaufordrücke zugewiesen. Falls diese Scheine nicht rechtzeitig bezogen werden können, so hat der Kleinändler aus diesen Scheinen die erforderlichen Reichs-Kaufordrücke zu beantragen, soweit dieselben nicht durch Anwendung der Kohlen-Abteilung für andere Zwecke, z. B. Kriegsvorgang, bestimmt sind. Diejenigen Händler, welche zusehr ihre Feuerungsmaterial ausschließlich aus fremden Ländern beziehen, sind von der Kohlen-Abteilung nach Umständen ausnahmsweise als Kleinändler zu behandeln. Die §§ 1 bis 7 sind insbesondere entsprechend anzuwenden. In die Stelle der in § 8 Abs. 2 erwähnten Erlaubnisscheine hat den Kleinhandel mit Feuerungsmaterial die in Betracht kommenden Händler von

teilung in Empfang nehmen können.

9. Die für die Belieferung anderer Verbraucher als der A- und B-Karten-Inhaber benötigten Feuerungsmaterialien dürfen die Kleinändler bis auf weiteres in bisheriger Weise ohne Abgabe von Händlermarken lediglich auf Grund der ihnen erteilten Erlaubnisscheine als Kleinändler zum Großhändler beziehen, falls derselbe diese Karten zur Verfügung hat.

10. Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung und der Bekanntmachung vom 24. Juni 1919 (Amtsblatt 1919 S. 1097 ff.) sind nur mit Genehmigung der Kohlen-Abteilung des Hamburgischen Kriegsvorgangsamtes zulässig.
11. Zuwiderhandlungen werden nach § 8 der Bekanntmachung vom 20. März 1919 (Amtsblatt 1919 S. 619) bestraft.
H a m b u r g, den 2. Juli 1919.

Hamburgisches Kriegsvorgangsamts.

Verordnung über Pferdefleisch und Schlachtvieh.

Mit Wirkung vom 6. Juli d. J. ab wird für das Gebiet der Stadt Hamburg bestimmt:

1. Zum Ankauf von Pferden zur Schlachtung und zum Betrieb des Pferdefleischgewerbes ist nur der Verein Norddeutscher Hofschlächter vom 1891, Sitz Hamburg, E. V. (Hofschlächterverein) als Beauftragter des Hamburgischen Kriegsvorgangsamtes berechtigt. Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich Feuerlampe 8 (Hauptkassier: Sanja 4278).

Die Verkaufsstellen des Hofschlächtervereins sind durch amtlichen Anschlag im Schaukasten kenntlich gemacht. Die Inhaber der Verkaufsstellen (Hofschlächter) erhalten einen (rotten) Ausweis des Vereins. Zur Schlachtung bestimmte Pferde dürfen nur an den Hofschlächterverein abgegeben werden. Dasselbe gilt für Pferdefleisch und Schlachtvieh, die von auswärtig eingeführt werden.
Pferde, die notgeschlachtet werden müssen, sowie bereits notgeschlachte Pferde dürfen nur an den Hofschlächterverein oder an einen Hofschlächter abgegeben werden. Vor der Abgabe an einen Hofschlächter muß sich der Verkäufer dessen (rotten) Ausweis vorlegen lassen. Der Hofschlächter hat das notgeschlachte Pferd an den Hofschlächterverein zu übergeben.

Am Morgen ist jeder Handel mit Schlachtvieh, Pferdefleisch und Waren, die ganz oder teilweise aus Pferdefleisch hergestellt sind, verboten. Als Pferdefleisch gilt hierbei alle Teile des Pferdes, die zur menschlichen Ernährung verwendet werden, insbesondere auch Eingeweide, Kopf und Abfallfleisch, Knochen und Blut. Ausnahmen kann das Hamburgische Kriegsvorgangsamts zulassen.

2. Als Höchstpreis für den Verkauf von Schlachtvieh werden für je 60 Kilogramm Lebendgewicht festgesetzt: 1. bei gut genährten Pferden M 70-80 2. bei mittel genährten Pferden M 60-65 3. bei gering genährten Pferden M 50-55 Die Preise gelten ab Stall des Verkäufers.
3. Mit der Abgabe von Pferdefleisch und Pferdefleischmehl an die Verbraucher werden folgende Kleinverkaufspreise festgesetzt: 1. Schweinefleisch M 2,20 für 1 Pfund 2. Rindfleisch (hohe Rippe, Zehnerlang) und Gering M 1,90 3. Rindfleisch ohne Knochen, Gerd, Rehber und Junge M 2,90 4. Fleisch M 2,90 5. Fleisch M 2,90 6. Knochen M 0,80 7. Pferdefleisch M 1,20

4. Großverbraucher (Gast, Schank- und Speisewirtschaften, Kantinen und Anstalten) dürfen Pferdefleisch oder Pferdefleischwaren nur beziehen, wenn ihnen das Hamburgische Kriegsvorgangsamts, Abteilung Fleischgewerbe, einen Bezugschein für Pferdefleisch erteilt hat, und nur unter den auf dem Bezugschein bemerkten Bedingungen.
Der Großverbraucher hat dem Hofschlächter bei jeder Lieferung einen Empfangsschein auszustellen. Der Hofschlächter hat die Lieferung auf dem Bezugschein des Großverbrauchers dem Vordruck entsprechend zu vermerken, und zwar vor der Abgabe.
5. Die Herstellung und der Betrieb von Dauerwurst, sonstigen Dauerwaren und Konserven aller Art aus Pferdefleisch ist verboten. Freishwürst aus Pferdefleisch darf nur der Hofschlächterverein als Beauftragter des Hamburgischen Kriegsvorgangsamtes herstellen.
6. Den nachfolgenden Betrieben wird mit dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gestattet, unter den von der Fleischabteilung festgesetzten Bedingungen Freishwürst aus Schweine- und Rindfleisch herzustellen: 1. Gustaf Dorn, Appenbergsallee 44, 2. Leonhard Wille, Högerstr. 4, 3. Anton Köhler, Wandstr. 12, 4. H. Reymann, Langereiche 46, 5. Robert Rißchke, G. m. b. H., Rathausstr. 27.
Zum Kleinhandel mit der nach Absatz 1 hergestellten Wurst sind nur solche Händler befugt, denen das Hamburgische Kriegsvorgangsamts eine besondere Erlaubnis erteilt hat. Großverbraucher bedürfen zum Beziehe der Wurst eines besonderen Bezugscheins. Die in Absatz 1 genannten Betriebe dürfen nur an die zugelassenen Kleinändler oder Großverbraucher Wurst abgeben, ein Verbot nach Absatz 2 ist ihnen nur mit besonderer Erlaubnis des Hamburgischen Kriegsvorgangsamtes gestattet.
Im übrigen ist jeder Handel mit Freishwürst aus Schweine- oder Rindfleisch verboten. Das Hamburgische Kriegsvorgangsamts kann für den Handel mit auswärts hergestellter Freishwürst Ausnahmen zulassen.
7. Die Herstellung und der Betrieb von Dauerwurst aus Rind- oder Schweinefleisch ist verboten.
8. Die Herstellung und der Betrieb von Dauerwurst und Freishwürst aus sonstigem Fleisch, das nicht der Verordnung über die Regelung des Fleischgewerbes und den Handel mit Schweinefleisch vom 19. Oktober 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 949) unterliegt, insbesondere aus Renntierfleisch, ferner aus Fleisch von Geflügel aller Art, einschließl. Hühnerfleisch, und aus Fleisch von Wild aller Art ist verboten.
9. Das Hamburgische Kriegsvorgangsamts kann Schlachtvieh und Pferdefleisch, die entgegen dieser Verordnung veräußert sind, sowie Fleisch und Würstwaren, die entgegen dieser Verordnung hergestellt sind, zugunsten des Kommunalverbandes ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklären.
10. Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 und 8 finden auch auf Giel, Maultier und Maultiere, die zur Schlachtung bestimmt sind, und auf das Fleisch dieser Tiere Anwendung.
11. Die Schlachtung eines Pferdes ist nur gestattet, nachdem ein Tierarzt festgestellt hat, daß das Pferd nicht arbeitsfähig ist und in absehbarer Zeit nicht arbeitsfähig werden wird.
12. Ist bei einer Nachschau eine vorübergehende Befähigung durch einen Tierarzt nicht möglich, so hat der Erklärende die Befähigung unterzujagen, hat der Schlächter zu beauftragen, damit festgestellt wird, ob die Nachschau erforderlich ist. Bei Befähigung durch einen Tierarzt sind die betroffenen Tiere nicht zu schlachten. Die vom Tierarzt ausgestellte Befähigung über den Befund hat der Schlächter unterzujagen dem Hamburgischen Kriegsvorgangsamts, Abteilung Fleischgewerbe, einzuweisen.
13. Der den Vorschriften in §§ 1, 2 bis 7, 9 und 10 unterzujagen wird, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu M 10 000 oder mit einer dieser Strafen bestraft.
14. Neben der Strafe kann auf Eingehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die Strafbestimmung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehörend oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 8 für verfallen erklärt worden sind.
15. Außer Kraft treten: 1. Die Verordnungen über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1857), 2. Juni 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 885), 3. Die Verordnung über den Verkehr mit Giel, Maultier- und Maultriefleisch vom 2. Januar 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 6), 4. Die Bekanntmachung des Hamburgischen Kriegsvorgangsamts vom 13. April 1917, betreffend Höchstpreise für Pferdefleisch im Kleinhandel (Amtsblatt Seite 670), 5. Die Bekanntmachung des Hamburgischen Kriegsvorgangsamts über Pferdefleisch vom 20. Juli 1918 (Amtsblatt Seite 1119), 6. Die Bekanntmachung des Hamburgischen Kriegsvorgangsamts über die Schlachtung von Pferden vom 21. Dezember 1918 (Amtsblatt Seite Nr. 2085), 7. Die Bekanntmachung des Hamburgischen Kriegsvorgangsamts über Pferdefleisch vom 2. Januar 1919 (Amtsblatt Seite 14), 8. Die Bekanntmachung des Hamburgischen Kriegsvorgangsamts vom 13. März 1919, betreffend den Höchstpreis für Pferdefleisch (Amtsblatt Seite 397), 9. Die Bekanntmachung des Hamburgischen Kriegsvorgangsamts über Pferdefleisch vom 18. März 1919 (Amtsblatt Seite 307).
Die den bisherigen Vorschriften entsprechend ausgestellten (gelben) Erlaubnisscheine zum Ankauf von Pferden zur Schlachtung, zum Betrieb des Hofschlächtergewerbes und zum Handel mit Pferdefleisch sind ungültig und müssen bis zum 9. Juli d. J. zurückgegeben werden.
H a m b u r g, den 4. Juli 1919.

Hamburgisches Kriegsvorgangsamts.

Bekanntmachung, betreffend die Verteilung von Schokolade und Kakao an Kinder.

Die Verteilung der auf Grund der Bekanntmachung des Hamburgischen Kriegsvorgangsamts vom 27. Mai d. J. bei den für die Verteilung zugelassenen Konfekt- und Schokoladen-Spezialgeschäften bestellte Schokolade bzw. des Kakao findet in der Zeit vom 9. bis 16. Juli d. J. statt.

Die Inhaber der Verkaufsstellen des Kakao sind von dem Besteller die mit dem Bestellungsantrag verbundenen per seche Bollenmischkarte bzw. Magermilchkartenzugabe vorzulegen. Da mit Ende dieser Woche neue Mischkarten ausgegeben werden, wird darauf hingewiesen, daß die alten Mischkarten für die Empfangnahme der Schokolade und des Kakao aufbewahrt werden müssen.
Die Inhaber der Verkaufsstellen dürfen die Schokolade und den Kakao nur abgeben, gegen Vorlegung der zusammengehörigen abzutrennenden Abschnitte X, Y und Z mit dem Bestimmungswort versehenen Bollenmisch- beziehungsweise Magermilchkartenzugabe.
Die eingenommenen Abschnitte sind von dem Geschäftsinhaber spätestens bis zum Sonnabend, dem 19. Juli 1919, beim Hamburgischen Kriegsvorgangsamts, Abteilung Zeitungen und Zeitungsbelegate, Großer Burstsch 81, 2. St., Zimmer 208, einzuzeigen.
8. An Schokolade gelangen zur Verteilung Tafeln von 100 bzw. 125 Gramm je nach Zuteilung. Der Preis beträgt: für 100 Gramm M 1,70, für 125 Gramm M 2,15. Der Preis beträgt für Kakao 100 Gramm M 2,10. Hamburg, den 8. Juli 1919.

Hamburgisches Kriegsvorgangsamts.

Bekanntmachung, betreffend Einschränkung des Gas- und Elektrizitätsverbrauchs.

Ich bringe hiermit in Erinnerung, daß nach meiner Bekanntmachung vom 5. Mai 1919, Ziffer 8 (Lebensmittel-Anzeiger Seite 805), der Elektrizitätsverbrauch für Leuchtwärme auf das allgeringste Maß zu beschränken ist, und ordne zur Ausführung dieser Bestimmung auf Grund der mir zustehenden besonderen Befugnisse nunmehr noch das folgende an:
In Vereins-, Klub- und Gesellschaftsräumen, die von Spielplätzen oder sonstigen Gesellschaften, Sport- und Unterhaltungsvereinen (sogenannte geschlossenen Gesellschaften) in eigenen Gebäuden, in Kaminen, Kaminen oder anderen umschlossenen Räumen, auch wenn sie sonst zur Wohnzwecke benutzt werden, ist jede künstliche, vor allem jede elektrische Beleuchtung nach Eintritt der jeweils geltenden allgemeinen Polizeistunde gänzlich zu unterbrechen. Die Umsetzung der Gas-Sperre (bzw. die Umsetzung der Bekanntmachung vom 18. 6. d. J., Lebensmittel-Anzeiger Seite 1088) wird hierdurch nicht berührt.
Zuwiderhandlungen werden insbesondere bei der Anwendung der Hochspannungsübertragung auf Grund des § 6 der Bundesratsverordnung vom 7. November 1918 über die wirtschaftliche Demobilisierung (Reichsgesetzblatt Seite 1292) bestraft. Außerdem hat die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen den sofortigen Entzug der Elektrizität oder Gas auf mindestens 1 Monat zur Folge.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verhängung in Kraft.
H a m b u r g, den 4. Juli 1919.

Der Demobilisierungskommissar Hamburg, Bohmann, Dr.

Die gleiche Verordnung gilt auch für Altona. Altona, den 4. Juli 1919.
Der Demobilisierungskommissar Altona.

Bekanntmachung über eine einmalige Verteilung von Gemüsetheorien an Gasthäuser, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften.

1. Gasthäuser, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, sowie ähnliche Betriebe, die Gemüsetheorien beziehen wollen und im Besitze eines Ausweises für den Bezug von Wehl sind, erhalten auf einen beim Hamburgischen Kriegsvorgangsamts, Abteilung Zeitungen und Zeitungsbelegate, Gro. Burstsch 81, II., Zimmer 208, zu stellenden Antrag einen Bezugschein ausgestellt.
2. Die Ausgabe der Bezugscheine erfolgt in der Zeit vom 9. bis 17. Juli 1919 während der üblichen Dienststunden und zwar für die Inhaber der Betriebe, deren Familienname mit den Buchstaben A-F beginnt, am 9. und 10. Juli d. J., G-M beginnt, am 11. und 12. Juli d. J., N-S beginnt, am 14. und 15. Juli d. J., T-Z beginnt, am 16. und 17. Juli d. J.
Bei der Abforderung der Bezugscheine ist der Ausweis über den möglichen Bezug von Wehl vorzulegen. Die Bezugscheine sind bei der Güterentzugsgenossenschaft für das Gemüsegeschäft zu beziehen.
H a m b u r g, den 4. Juli 1919.

Hamburgisches Kriegsvorgangsamts.

Mer den Vorschriften in §§ 1, 2 bis 7, 9 und 10 unterzujagen wird, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu M 10 000 oder mit einer dieser Strafen bestraft.
1. Die Verordnungen über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1857), 2. Juni 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 885), 3. Die Verordnung über den Verkehr mit Giel, Maultier- und Maultriefleisch vom 2. Januar 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 6), 4. Die Bekanntmachung des Hamburgischen Kriegsvorgangsamts vom 13. April 1917, betreffend Höchstpreise für Pferdefleisch im Kleinhandel (Amtsblatt Seite 670), 5. Die Bekanntmachung des Hamburgischen Kriegsvorgangsamts über Pferdefleisch vom 20. Juli 1918 (Amtsblatt Seite 1119), 6. Die Bekanntmachung des Hamburgischen Kriegsvorgangsamts über die Schlachtung von Pferden vom 21. Dezember 1918 (Amtsblatt Seite Nr. 2085), 7. Die Bekanntmachung des Hamburgischen Kriegsvorgangsamts über Pferdefleisch vom 2. Januar 1919 (Amtsblatt Seite 14), 8. Die Bekanntmachung des Hamburgischen Kriegsvorgangsamts vom 13. März 1919, betreffend den Höchstpreis für Pferdefleisch (Amtsblatt Seite 397), 9. Die Bekanntmachung des Hamburgischen Kriegsvorgangsamts über Pferdefleisch vom 18. März 1919 (Amtsblatt Seite 307).

Die den bisherigen Vorschriften entsprechend ausgestellten (gelben) Erlaubnisscheine zum Ankauf von Pferden zur Schlachtung, zum Betrieb des Hofschlächtergewerbes und zum Handel mit Pferdefleisch sind ungültig und müssen bis zum 9. Juli d. J. zurückgegeben werden.
H a m b u r g, den 4. Juli 1919.

Hamburgisches Kriegsvorgangsamts.

Bekanntmachung, betreffend die Verteilung von Schokolade und Kakao an Kinder.

Die Verteilung der auf Grund der Bekanntmachung des Hamburgischen Kriegsvorgangsamts vom 27. Mai d. J. bei den für die Verteilung zugelassenen Konfekt- und Schokoladen-Spezialgeschäften bestellte Schokolade bzw. des Kakao findet in der Zeit vom 9. bis 16. Juli d. J. statt.

Die Inhaber der Verkaufsstellen des Kakao sind von dem Besteller die mit dem Bestellungsantrag verbundenen per seche Bollenmischkarte bzw. Magermilchkartenzugabe vorzulegen. Da mit Ende dieser Woche neue Mischkarten ausgegeben werden, wird darauf hingewiesen, daß die alten Mischkarten für die Empfangnahme der Schokolade und des Kakao aufbewahrt werden müssen.
Die Inhaber der Verkaufsstellen dürfen die Schokolade und den Kakao nur abgeben, gegen Vorlegung der zusammengehörigen abzutrennenden Abschnitte X, Y und Z mit dem Bestimmungswort versehenen Bollenmisch- beziehungsweise Magermilchkartenzugabe.
Die eingenommenen Abschnitte sind von dem Geschäftsinhaber spätestens bis zum Sonnabend, dem 19. Juli 1919, beim Hamburgischen Kriegsvorgangsamts, Abteilung Zeitungen und Zeitungsbelegate, Großer Burstsch 81, 2. St., Zimmer 208, einzuzeigen.
8. An Schokolade gelangen zur Verteilung Tafeln von 100 bzw. 125 Gramm je nach Zuteilung. Der Preis beträgt: für 100 Gramm M 1,70, für 125 Gramm M 2,15. Der Preis beträgt für Kakao 100 Gramm M 2,10. Hamburg, den 8. Juli 1919.

Hamburgisches Kriegsvorgangsamts.

Abänderung der Verordnung über die Abgabe von Brot, Wehl, Zwieback, Reis, Nahrungsmitteln auf die vom 5. Juni 1919 an gültigen Brot- und Wehlkarten.
Im § 1 Ziffer 1 der in der Lebensmittel-Anzeiger näher bezeichneten Bekanntmachung vom 17. Juni 1919 ist folgendes abgeändert:
Dieser Dienstag abend jeder Woche darf nun auf die Gießstraße A, B, C, D und G der allgemeinen Brotkarte Brot abgegeben und entnommen werden.
H a m b u r g, den 4. Juli 1919.

Hamburgisches Kriegsvorgangsamts.

Bekanntmachung, betreffend die Verteilung von Futtermitteln.

Für das Gebiet der Stadt Hamburg und der Landherrenschaften der Gegend, Wandsbeker und Bergedorf ist die nächste Verteilung von Futterart Futtermitteln für die Zeit vom 14. Juli bis 20. Juli 1919 festgelegt. Der genaue Verteilungsplan ist in den Mitteilungen der Landherrenschaften bekannt gegeben. Die Befugnisse der Landherrenschaften werden auf diese Bekanntmachung hingewiesen.
Landherrenschaften. Futtermittelverteilung.

Die Verteilung der auf Grund der Bekanntmachung des Hamburgischen Kriegsvorgangsamts vom 28. Juni 1919, betreffend den Weidungsurlaub, monatlich den Weidern auf öffentlichen Weiden und Blößen zwischen 10 Uhr abends und 4 Uhr morgens ohne Unterscheid, ist, gibt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unabweislich zur Anzeige gebracht werden.
W a n d s b e k, den 4. Juli 1919.

Die Polizeibehörde.

Deutscher Textilarbeiter-Verband, Filiale Hamburg und Umgegend.

Sonntag, den 6. Juli 1919, von vormittags 10 Uhr bis mittags 1 Uhr, findet die Wahl der Delegierten zur Generalversammlung statt. Die Wahllokale sind die gleichen wie am 22. Juni d. J. Ebenso die Kandidaten. Mitteilungs- oder Stimmzettel mitzubringen. Siehe Einladung vom 22. Juni d. J. Die Ortsverwaltung.

Hamburg-Altonaer Kur- u. Badeanstalten.

„Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung.“
Hamburg-St. Pauli ALTONA Hamburg-St. Georg
Altonaerstr. 19 Grosser Bergstr. 256 Rickmannstr. 40.
In den gut und modern eingerichteten Badeanstalten werden die Behandlungen und Bäder an Damen und Herren in sachgemässer Ausführung zu niedrigen Preisen verabfolgt. Es werden gegeben: Wannenbäder, elektrische Lichtbäder und Bestrahlungen, elektrische Wasserbäder, Elektrisieren, Dampf- und Heissluftbäder, Elektroinhalation, Lok-, Leucht-, Moor-, Sol-, Sessal-, Soda-, Kohlensäure- und Schwefelbäder sowie sonstige Bäder aller Art. Ferner Fango-, Moor- u. alle verordneten Packungen, Hand- und Vibrationsmassagen.

Verordnungen der Herren Aerzte über Behandlung und Zubereitung der Bäder aller Art werden in vorschrittlicher Weise ausgeführt. Die Verordnungen für Mitglieder der Krankenkassen werden für Rechnung der betreffenden Kasse ausgeführt.
Prospekte an der Kasse gratis erhältlich.
Geöffnet: Werktags von 9 bis 7 Uhr, Sonntags von 8 bis 11 Uhr.

Die Ueberzeugung Hunderttausender: Der beste Schuhputz ist und bleibt Pilo.

Bruchband „Autokrat“
elastisch, amerikanisches System, ganz federlos, kein Druck auf Hüften und Rückgrat, kein Abreiben des Körpers. Besondere Vorteile: Tag und Nacht ohne Beschwerde zu tragen. Das Bruchband wird von vielen Aerzten empfohlen und getragen. Das Bruchband gewährt eine besondere Beweglichkeit. Preis für Herren und Damen: einseitig M 18,-, doppelseitig M 34,-. Besichtigung ohne Kaufzwang gestattet. Viele Dank-u. Anerkennungsbriefe von Aerzten und Privaten liegen zur Ansicht aus. Für ganz schwere Brüche besonders anatomische Formen. Bruchband „Autokrat“ eignet sich auch für Blinddarm-, Bauch- und Nabelbrüche. Fabrikant: B. Partos, Bandagist, Schulterblatt 88, gegenüber der „FLORA“. Sachgemässes Herren- und Damenbediengung.

Möbelhaus Thele.

Für Brautleute!
Schlafzimmer in Marmor, Eichen, Esch, mah. u. 1.2.3.4.5.6.7.8.9.10.11.12.13.14.15.16.17.18.19.20.21.22.23.24.25.26.27.28.29.30.31.32.33.34.35.36.37.38.39.40.41.42.43.44.45.46.47.48.49.50.51.52.53.54.55.56.57.58.59.60.61.62.63.64.65.66.67.68.69.70.71.72.73.74.75.76.77.78.79.80.81.82.83.84.85.86.87.88.89.90.91.92.93.94.95.96.97.98.99.100.101.102.103.104.105.106.107.108.109.110.111.112.113.114.115.116.117.118.119.120.121.122.123.124.125.126.127.128.129.130.131.132.133.134.135.136.137.138.139.140.141.142.143.144.145.146.147.148.149.150.151.152.153.154.155.156.157.158.159.160.161.162.163.164.165.166.167.168.169.170.171.172.173.174.175.176.177.178.179.180.181.182.183.184.185.186.187.188.189.190.191.192.193.194.195.196.197.198.199.200.201.202.203.204.205.206.207.208.209.210.211.212.213.214.215.216.217.218.219.220.221.222.223.224.225.226.227.228.229.230.231.232.233.234.235.236.237.238.239.240.241.242.243.244.245.246.247.248.249.250.251.252.253.254.255.256.257.258.259.260.261.262.263.264.265.266.267.268.269.270.271.272.273.274.275.276.277.278.279.280.281.282.283.284.285.286.287.288.289.290.291.292.293.294.295.296.297.298.299.300.301.302.303.304.305.306.307.308.309.310.311.312.313.314.315.316.317.318.319.320.321.322.323.324.325.326.327.328.329.330.331.332.333.334.335.336.337.338.339.340.341.342.343.344.345.346.347.348.349.350.351.352.353.354.355.356.357.358.359.360.361.362.363.364.365.366.367.368.369.370.371.372.373.374.375.376.377.378.379.380.381.382.383.384.385.386.387.388.389.390.391.392.393.394.395.396.397.398.399.400.401.402.403.404.405.406.407.408.409.410.411.412.413.414.415.416.417.418.419.420.421.422.423.424.425.426.427.428.429.430.431.432.433.434.435.436.437.438.439.440.441.442.443.444.445.446.447.448.449.450.451.452.453.454.455.456.457.458.459.460.461.462.463.464.465.466.467.468.469.470.471.472.473.474.475.476.477.478.479.480.481.482.483.484.485.486.487.488.489.490.491.492.493.494.495.496.497.498.499.500.501.502.503.504.505.506.507.508.509.510.511.512.513.514.515.516.517.518.519.520.521.522.523.524.525.526.527.528.529.530.531.532.533.534.535.536.537.538.539.540.541.542.543.544.545.546.547.548.549.550.551.552.553.554.555.556.557.558.559.560.561.562.563.564.565.566.567.568.569.570.571.572.573.574.575.576.577.578.579.580.581.582.583.584.585.586.587.588.589.590.591.592.593.594.595.596.597.598.599.600.601.602.603.604.605.606.607.608.609.610.611.612.613.614.615.616.617.618.619.620.621.622.623.624.625.626.627.628.629.630.631.632.633.634.635.636.637.638.639.640.641.642.643.644.645.646.647.648.649.650.651.652.653.654.655.656.657.658.659.660.661.662.663.664.665.666.667.668.669.670.671.672.673.674.675.676.677.678.679.680.681.682.683.684.685.686.687.688.689.690.691.692.693.694.695.696.697.698.699.700.701.702.703.704.705.706.707.708.709.710.711.712.713.714.715.716.717.718.719.720.721.722.723.724.725.726.727.728.729.730.731.732.733.734.735.736.737.738.739.740.741.742.743.744.745.746.747.748.749.750.751.752.753.754.755.756.757.758.759.760.761.762.763.764.765.766.767.768.769.770.771.772.773.774.775.776.777.778.779.780.781.782.783.784.785.786.787.788.789.790.791.792.793.794.795.796.797.798.7